

14.11.94

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - Fz - Wi

zu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte

KOM(94) 297 endg.; Ratsdok. 9098/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuß (Fz) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | |
|---|--|
| EU
Fz
Wi | 1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung abzulehnen. |
| EU
Wi
(bei Annahme entfällt Ziffer 3) | 2. Zwar ist das mit der Richtlinie verfolgte Ziel, mögliche Wettbewerbsverzerrungen unter den Exporteuren und den exportfinanzierenden Banken durch eine Harmonisierung der staatlichen Exportkreditversicherungssysteme abzubauen, grundsätzlich zu begrüßen. |
| Fz | 3. Zwar ist das Bestreben zur Harmonisierung von Ausfuhrbeihilfen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen vom Grundsatz her zu begrüßen. |
| EU
Fz
Wi | 4. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag weit über das zur Erreichung dieses Zieles notwendige Maß hinausgeht, |
| EU
Wi | 5. daß die Praktikabilität der nationalen Exportkreditversicherungssysteme leidet und daß insbesondere die vorgesehene Verfahrensregelung die Rechte der Mitgliedstaaten in unangemessener Weise einschränkt. |

- EU Fz 6. Was den materiellen Regelungsgehalt des Richtlinienvorschlags anbetrifft, bezweifelt der Bundesrat, daß die Instrumente der Risikoabdeckung im Außenhandel wie Exportkreditversicherungen und Ausfallbürgschaften überhaupt dem Beihilfebegriff des Artikels 112 EGV unterfallen. Insoweit sollte das Subsidiaritätsprinzip beachtet und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten erhalten bleiben.
- EU Wi 7. Die Kommission hat im Hinblick auf die rechtsförmliche Ausgestaltung der beabsichtigten Harmonisierung den Vorschlag einer Richtlinie vorgelegt. Deren Regelungsinhalt ist aber so weitgehend, daß die Mitgliedstaaten den bei der Umsetzung von Richtlinien erforderlichen und üblichen Spielraum nicht mehr haben.
- EU Fz 8. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß der Richtlinienvorschlag insgesamt von mangelnder Flexibilität gekennzeichnet ist.
- EU Wi 9. Nach Auffassung des Bundesrates berücksichtigt die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Vereinheitlichung nicht die teilweise historisch gewachsenen Handelsbeziehungen der Exportwirtschaften der Mitgliedstaaten
- EU Fz 10. und trägt den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen Mitgliedstaaten - beispielsweise im Hinblick auf die Festlegung der länderspezifischen Deckungspolitik - nicht angemessene Rechnung.
- EU Wi 11. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist deshalb insgesamt mehr Flexibilität nötig. Eine etwaige Einzelfallausnahme bei begründetem nationalem Interesse und nach vorheriger Notifizierung erscheint hierfür nicht ausreichend.
- Insbesondere den Bedürfnissen der neuen Länder nach Indeckungnahme von Geschäften - beispielsweise mit den GUS-Staaten - wäre damit nicht ausreichend Rechnung getragen.
- EU Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 13) 12. Das im Richtlinienvorschlag bei Abweichungen von den gemeinsamen Grundsätzen vorgesehene Notifikations- und Konsultationsverfahren ist für alle Beteiligten zu verwaltungsaufwendig und führt wegen des bei der EU zentralisierten Konsultationsverfahrens unter Umständen zu nicht akzeptablen Bearbeitungsfristen, die den Erfordernissen des internationalen Wettbewerbs nach schnellen Entscheidungsprozessen entgegenstehen.
- Fz 13. Darüber hinaus ist sowohl bei den Mitgliedstaaten als auch bei den Exportkreditversicherern ein erheblicher Verwaltungsaufwand zu erwarten.
- EU (bei Annahme entfallen die Ziffern 15 und 16) 14. Der Bundesrat lehnt die in Artikel 4 vorgesehene Einrichtung eines Verwaltungsausschusses wegen des damit verbundenen Entscheidungsverfahrens ab. Die Kommission zieht damit Kompetenzen an sich, die faktisch zu einer Vergemeinschaftung dieses Bereiches führen, was auch unter Subsidiaritätsgesichtspunkten nicht vertretbar ist.

Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang den Erlaß von Durchführungsmaßnahmen durch den Rat (Artikel 145 EGV) für das geeignetere Instrumentarium zur Bewältigung der notwendigen Koordinierungsaufgaben. Im übrigen gewährleistet dies am ehesten die Wahrung der Interessen der Mitgliedstaaten.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 16)

15. Der Bundesrat lehnt die in Artikel 4 vorgesehene Einrichtung eines Verwaltungsausschusses wegen des damit verbundenen Entscheidungsverfahrens ab. Die Kommission zieht damit Kompetenzen an sich, die faktisch zu einer Vergemeinschaftung dieses Bereiches führen, was auch unter Subsidiaritätsgesichtspunkten nicht vertretbar ist.

Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang die Befassung einer Ratsgruppe für das geeignetere Instrumentarium zur Bewältigung der notwendigen Koordinierungsaufgaben. Im übrigen gewährleistet ein solches Gremium am ehesten die Wahrung der Interessen der Mitgliedstaaten.

Fz

16. Im Hinblick auf die Durchführung der vorgesehenen Regelungen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Kommission vordergründig auf eine "Harmonisierung" abzielt, daß sie sich aber im Entscheidungsverfahren Kompetenzen verschaffen will, die faktisch zu einer völligen Vergemeinschaftung führen. Der Bundesrat hält daher den Ersatz des in Artikel 4 vorgesehenen Verwaltungsausschusses durch einen Regelungsausschuß für erforderlich (Komitologie-Beschluß vom 13.07.1987, ABl. L 197, 33).

